

DIE NEUE GESETZLICHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IM BAUGEWERBE

Betrifft Mitglieder mit den Gewerbeberechtigungen:

Baumeister
Baumeistergewerbe eingeschränkt
Baugewerbetreibende eingeschränkt (neu seit 14.09.2012)
Teilgewerbe Erdbau
Teilgewerbe Betonbohren und Schneiden

Wir machen auf die Novelle der Gewerbeordnung durch BGBl I Nr 85/2013 aufmerksam. Besonders hervorzuheben ist die Änderung der eingeführten Bestimmungen zur Pflichtversicherung.

Die wesentlichen Änderungen:

	Bisher	NEU
<i>Versicherungspflicht für</i>	Personen- und Sachschäden (nicht Vermögensschäden)	Personen-, Sach- und Vermögensschäden
<i>Versicherungssumme im Einzelfall</i>	mind. 1 Millionen Euro	mind. 1 Millionen Euro mind. 5 Millionen Euro bei Umsatz > 38,5 Millionen
<i>Jährliche Versicherungssumme („aggregate limit“)</i>	mind. 3 Millionen Euro mind 1,5 Millionen Euro bei Umsatz < 2 Millionen	Dreifacher Betrag des Einzelfalls (3 bzw. 15 Millionen Euro)

Die neuen Bestimmungen traten grundsätzlich mit 1. August 2013 in Kraft.

Unternehmen die eines der o. a. Gewerbe anmelden müssen seit dem 1. August 2013 den Bestand einer entsprechenden Versicherung nachweisen.

Sie können dazu **eines der beiliegenden Musterformulare** verwenden. (Die Formulare wurden mit den Behörden abgestimmt.)

Wichtige Änderungen bei Ruhendmeldungen bzw. Wiederbetriebmeldungen

- Ruhen und Wiederinbetriebnahme ist der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat Graz) im Vorhinein anzuzeigen
- Eine Anzeige im Nachhinein ist unzulässig und unwirksam
- Ab Einlangen der Mitteilung erfolgt die Löschung im Gewerberegister



- Während des Ruhens ist die Gewerbeausübung unzulässig
- Während des Ruhens entfällt das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung nach § 99 Abs. 7 sowie die Verpflichtung der Erfüllung sonstiger mit der Ausübung des Gewerbes verbundener gewerberechtlicher Verpflichtungen
- Ab Einlangen der Meldung der Wiederaufnahme ist die Eintragung im Gewerberegister durch die Behörde zu reaktivieren, sofern
- der Gewerbetreibende gleichzeitig mit der Meldung der Wiederaufnahme den wirksamen Bestand einer Haftpflichtversicherung im Sinne des § 99 Abs. 7 sowie die Erfüllung aller übrigen Eintragungserfordernisse nachweist
- Ein neuerlicher Nachweis der notwendigen Befähigung entfällt

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Nr. 85 vom 28.05.2013

14. § 99 Abs. 7 lautet:

„(7) Die zur Ausübung des Baumeistergewerbes (§ 94 Z 5) oder der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe berechtigten Gewerbetreibenden haben für ihre Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung muss bei einem Unternehmen erfolgen, das zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugt ist. Die Versicherungssumme hat zu betragen:

1. Für einen zur Ausübung des Baumeistergewerbes (§ 94 Z 5) oder der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe berechtigten Gewerbetreibenden mit höchstens einem jährlichen Umsatz gemäß § 221 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Unternehmensgesetzbuch: mindestens 1 000 000 Euro pro Schadensfall, wobei es zulässig ist, die Versicherungsleistung pro jährlicher Versicherungsperiode auf 3 000 000 Euro zu beschränken.

2. Für einen zur Ausübung des Baumeistergewerbes (§ 94 Z 5) oder der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe berechtigten Gewerbetreibenden mit mehr als einem jährlichen Umsatz gemäß § 221 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Unternehmensgesetzbuch: mindestens 5 000 000 Euro pro Schadensfall, wobei es zulässig ist, die Versicherungsleistung pro jährlicher Versicherungsperiode auf 15 000 000 Euro zu beschränken.

Für diese Pflichtversicherungssummen darf ein Selbstbehalt von höchstens fünf vH dieser Summen pro Schadensfall vereinbart werden.“

14a. In § 99 Abs. 8 bis 10 wird jeweils die Wortfolge „Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden“ durch die Wortfolge „Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden“ ersetzt.

Häufig gestellte Fragen zur Pflichtversicherung

Wer muss versichert sein?

Die Versicherungspflicht trifft den Gewerbeinhaber. Das ist bei Gesellschaften (zB GmbH) die Gesellschaft selbst und nicht der gewerberechtliche Geschäftsführer. Versicherter ist in diesem Fall also die Gesellschaft.



Gilt die Versicherungspflicht nur für Baumeister oder auch für eingeschränkte Berechtigungen?

Die Versicherungspflicht besteht für alle Baumeister, Baugewerbetreibenden (früher Baumeistergewerbe eingeschränkt auf ...", Erdbauer, Betonbohrer und -schneider, nicht aber für Erdbeweger (Deichgräber).

Gibt es Ausnahmen für Kleingewerbetreibende?

Abgesehen von der niedrigeren Summe (eine statt fünf Millionen) gibt es keine weiteren Ausnahmen. Das hat seinen Grund darin, dass gerade in der Bauwirtschaft die verursachten Schäden rasch hohe Beträge erreichen können.

Gilt die Pflichtversicherung auch für Entsendebetriebe aus dem Ausland?

Ja, diese müssen nach § 373a GewO bei der Dienstleistungsanzeige die Versicherung nachweisen.

Gibt es ein Formular für den Versicherungsnachweis gegenüber der Gewerbebehörde?

Ja, dieses Formular ist dem Rundschreiben angefügt.

**Rahmenversicherung für den nicht-ausführenden Bereich
(Planung, ÖBA, Projektleitung)**

Wir weisen an dieser Stelle auch auf die Rahmenvereinbarung zur Planungshaftpflichtversicherung für planende Baumeister im Dienstleistungsbereich, welche die Bundesinnung Bau gemeinsam mit der Consultor Versicherungsservice & Wirtschaftsberatungs GmbH abgeschlossen hat, hin. Aufgrund dieser Vereinbarung ist es für alle Mitgliedsbetriebe möglich einen Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen, in dem sämtliche nicht-ausführenden Tätigkeiten - also Planung, Bauleitung, ÖBA, Berechnungen, Gutachtertätigkeiten, und so weiter abgedeckt werden.

Kontaktdaten:

CONSULTOR Versicherungsservice & Wirtschaftsberatungs GmbH

Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

MMag. Wolfgang Alphart/ Christiane Alphart

Mooslackengasse17, A-1190 Wien

Tel: +43-1-877 92 91, Fax: +43-1-876 33 22

office@consultor.co.at, www.consultor.co.at